Zürich, 17. November 2023

# Merkblatt über den Zugang zum SIC-System und zu Girokonten

## 1. Einleitung

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) kann zur Erfüllung ihres geld- und währungspolitischen Auftrags Girokonten führen. Es ist zudem Teil ihrer gesetzlichen Aufgaben, das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme zu erleichtern und zu sichern. Das Zahlungssystem «Swiss Interbank Clearing» (SIC-System) ist ein Echtzeit-Brutto-Abwicklungssystem (Real-Time-Gross-Settlement-System, RTGS-System), welches der Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Schweizer Franken dient. Das SIC-System umfasst zwei Services, den RTGS- sowie den IP-Service (Instant Payments-Service)[1] und wird durch die SIX Interbank Clearing AG (SIC AG) im Auftrag der SNB betrieben.

Die SNB informiert in diesem Merkblatt über die Zugangsarten zum SIC-System und zu Girokonten (Ziffer 2), definiert die entsprechenden Zugangskriterien (Ziffern 3, 4 und 5) und hält fest, wann eine Suspendierung und ein Ausschluss vom SIC-System erfolgen kann (Ziffer 6). Abschliessend wird der administrative Prozess für die Einreichung der Zugangsgesuche erläutert (Ziffer 7).

Teilnehmer haben grundsätzlich einen wesentlichen Beitrag zur Aufgabenerfüllung der SNB zu leisten, ohne erhebliche Risiken einzubringen. Die SNB entscheidet über die Gewährung des Zugangs zum SIC-System und die Eröffnung eines Girokontos. Die SNB kann von diesem Merkblatt abweichen und insbesondere aus geld- und währungspolitischen Gründen den Zugang insgesamt oder für bestimme Teilnehmerkategorien ausweiten oder einschränken.

[1] Der IP-Service ermöglicht die Abwicklung von «Instant Payments», d.h. von Kundenzahlungen, die rund um die Uhr verarbeitet werden und bei denen die Endbegünstigten innert Sekunden über den Zahlungsbetrag verfügen können. Der RTGS-Service ermöglicht die Abwicklung von Interbanken- und Kundenzahlungen. Diese können zeitlich verzögert sein.

# 2. Beschreibung der Zugangsarten

Die SNB bietet für den Zugang zum SIC-System zwei Zugangsarten (Ziffern 2.1 und 2.2) und zu Girokonten eine Zugangsart (Ziffer 2.3) an.

## 2.1. SIC-Teilnahme mit Girokonto

Die SIC-Teilnahme mit Girokonto ist die Hauptzugangsart zum SIC-System für *SIC-Teilnehmer*. Diese Zugangsart bedingt die Eröffnung eines Girokontos. Diese SIC-Teilnahme hat direkt – d.h. ohne Zwischenschaltung eines anderen SIC-Teilnehmers – zu erfolgen. Die SNB bietet grundsätzlich pro Teilnehmer nur ein Girokonto und pro Teilnehmer und Service nur ein Verrechnungskonto an. Teilnehmer, die über den RTGS-Service Kundenzahlungen abwickeln, müssen auch über den IP-Service Zahlungen empfangen können.[2] Das Girokonto und die Verrechnungskonten im SIC-System bilden eine rechtliche Einheit.

Die SIC-Teilnahme mit Girokonto wird durch Verträge zwischen dem SIC-Teilnehmer, der SNB und der SIC AG sowie durch das SIC-Handbuch und die Geschäftsbedingungen der SNB geregelt.

## 2.2. SIC-Teilnahme ohne Girokonto

Die SIC-Teilnahme ohne Girokonto bezeichnet den Zugang zum RTGS-Service des SIC-Systems für *Drittsystembetreiber*. Diese Zugangsart ermöglicht Drittsystembetreibern die Verrechnungskonten von SIC-Teilnehmern zu belasten und gutzuschreiben, sofern die Drittsystembetreiber von den entsprechenden SIC-Teilnehmern hierzu einmalig bevollmächtigt wurden. Diese Art der SIC-Teilnahme beinhaltet kein eigenes Giro- oder Verrechnungskonto.[3]

Die SIC-Teilnahme ohne Girokonto wird durch Verträge zwischen dem Drittsystembetreiber, der SNB und der SIC AG sowie durch das SIC-Handbuch und die Geschäftsbedingungen der SNB geregelt.

## 2.3. Girokonto ohne SIC-Teilnahme

Diese Zugangsart umfasst die Führung eines Girokontos, ohne den *Girokontoinhabern* die SIC-Teilnahme zu gewähren. Pro Teilnehmer bietet die SNB grundsätzlich nur ein Girokonto an.

Der Zugang zu Girokonten ohne SIC-Teilnahme wird durch einen Vertrag zwischen dem Girokontoinhaber und der SNB sowie durch die Geschäftsbedingungen der SNB geregelt.

[2] Diese Verpflichtung gilt spätestens ab November 2026 für alle Teilnehmer mit Kundenzahlungen im RTGS-Service.

[3] Es ist möglich, dass ein Institut mit «SIC-Teilnahme mit Girokonto» (siehe Ziffer 3) die Funktion eines Drittsystems im SIC-System einnimmt, sofern es auch die Kriterien für die «SIC-Teilnahme ohne Girokonto» erfüllt (siehe Ziffer 4).

## 3. Kriterien für die SIC-Teilnahme mit Girokonto

Folgende *inländische Finanzmarktteilnehmer*[4] sind unter Berücksichtigung der jeweils genannten spezifischen Kriterien zur SIC-Teilnahme mit Girokonto zugelassen:

- *Banken* und *Zweigniederlassungen ausländischer Banken;*
- *Wertpapierhäuser*, sofern sie am Effektenabwicklungssystem «SECOM» teilnehmen und das SIC-System entsprechend für die Abwicklung von Zahlungen in Schweizer Franken aus Wertschriftentransaktionen nutzen;
- *Pfandbriefzentralen*;
- *Compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO);*
- *Bargeldverarbeiter*, die für Dritte Bargeld gewerbsmässig verarbeiten und/oder diese mit Bargeld versorgen und bei der SNB regelmässig Bargeld in eigenem Namen einzahlen und beziehen sowie eine angemessene Ausgleichsfunktion erfüllen. Zudem müssen sie hinsichtlich der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Geldwäscherei direkt oder indirekt reguliert sein;
- *Fintech-Unternehmen nach Art. 1b des Bankengesetzes*, deren Geschäftsmodell auf Dienstleistungen im Zahlungsverkehr in Schweizer Franken ausgerichtet ist;
- *Versicherungen, Zweigniederlassungen von ausländischen Versicherungen, Fondsleitungen*, *Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV)*, *Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF)* und *Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KmGK)*, sofern sie zur Liquidität am besicherten Schweizer Franken Geldmarkt beitragen;
- *Finanzmarktinfrastrukturen*, namentlich *zentrale Gegenparteien; Zentralverwahrer* und *DLT-Handelssysteme*, die ein Effektenabwicklungssystem betreiben; und *Zahlungssysteme*, die nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz bewilligt sind; sofern diese Finanzmarktinfrastrukturen Zahlungen in Schweizer Franken über das SIC-System abwickeln.

Die SNB kann *ausländische Finanzmarktteilnehmer* zur SIC-Teilnahme mit Girokonto zulassen.

## 4. Kriterien für die SIC-Teilnahme ohne Girokonto

Drittsystembetreiber, welche die folgenden Kriterien kumulativ erfüllen, sind zur SIC-Teilnahme ohne Girokonto zugelassen:

- Der Drittsystembetreiber ist in der Schweiz domiziliert.
- Es besteht ein ausgewiesenes Marktbedürfnis hinsichtlich der Dienstleistung, die der Zahlungsabwicklung des Drittsystembetreibers zugrunde liegt.

[4] Finanzmarktteilnehmer mit Sitz in Liechtenstein werden inländischen gleichgestellt, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zur Aufgabenerfüllung der SNB leisten und keine erhebliche Risiken einbringen.

- Die Teilnahme des Drittsystembetreibers erleichtert die Zahlungsabwicklung und senkt die systemischen oder individuellen Abwicklungsrisiken wesentlich.

## 5. Kriterien für den Zugang zu Girokonten ohne SIC-Teilnahme

Folgende Teilnehmer[5] erhalten Zugang zu einem Girokonto ohne SIC-Teilnahme:

- *inländische Banken* und *inländische Zweigniederlassungen ausländischer Banken*, sofern diese über keine Transaktionsaktivität verfügen. Bei vorhandener Transaktionsaktivität ist die SIC-Teilnahme mit Girokonto (Ziffer 2.1) vorgesehen;
- die *zentrale Bundesverwaltung* der Eidgenossenschaft und die *Einheiten der schweizerischen Bundesverwaltung ohne eigene Rechtspersönlichkeit* sowie die schweizerischen *Bundesgerichte*;
- *Institute nach Münzverordnung*;
- *Träger von Einlagensicherungen nach Bankengesetz.*

Ferner kann die SNB *Zentralbanken* und zur internationalen Währungskooperation beitragenden *internationalen Organisationen* Zugang zu einem Girokonto ohne SIC-Teilnahme gewähren.

## 6. Suspendierung und Ausschluss vom SIC-System

Die SNB kann die SIC-Teilnahme (Ziffern 2.1 und 2.2) gemäss den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit sofortiger Wirkung kündigen (Ausschluss) oder einen SIC-Teilnehmer resp. einen Drittsystembetreiber vorübergehend ausschliessen (Suspendierung), (a) wenn er die Zugangskriterien nicht mehr erfüllt; (b) wenn gegen ihn insolvenzrechtliche Massnahmen ergriffen wurden; (c) wenn er gegen die vertraglichen Bestimmungen oder gegen das damit verbundene SIC-Handbuch verstösst oder (d) wenn ein Fall eintritt, der nach Einschätzung der SNB ein besonderes Risiko für das SIC-System oder für die Reputation der SNB darstellt.

## 7. Administrativer Prozess und Kontakt

Für die Beurteilung von Zugangsgesuchen sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- schriftlicher Antrag mit Angabe, welche Zugangsart beantragt wird und zu welchem Zweck der Zugang verwendet werden soll;
- für Zugangsart SIC-Teilnahme mit Girokonto: Angabe, welche Zahlungsart (Kundenzahlungen und/oder Interbankenzahlungen) abgewickelt werden sollen;
- aktueller Handelsregisterauszug;

[5] Finanzmarktteilnehmer mit Sitz in Liechtenstein werden inländischen gleichgestellt, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zur Aufgabenerfüllung der SNB leisten und keine erhebliche Risiken einbringen.

- Liste der zeichnungsberechtigten Personen;
- für bewilligte Finanzmarktteilnehmer: Verfügung (Bewilligung) der zuständigen Aufsichtsbehörde;
- für Wertpapierhäuser: Bestätigung über die Teilnahme am Effektenabwicklungssystem «SECOM».

Gesuche und Anfragen sind zu richten an: Schweizerische Nationalbank, III. Departement, OE Middle Office, Börsenstrasse 15, CH-8022 Zürich oder per E-Mail an customer@snb.ch.